

Satzung der Schülerversretung an der **Drawehn-Schule KGS Clenze**

Fassung vom 29. November 2011

§ 1 Aufgaben und Ziele

Alle Schüler haben das Recht auf Mitbestimmung in der Schule.

Organe der SV sind die Klassensprecher und die Jahrgangssprecher der Oberstufe, die gemeinsam mit ihren Stellvertretern den Schülerrat bilden. Auch die Vertreter der Fachkonferenzen, die Mitglieder der Gesamtkonferenz und des Schulvorstandes sowie die Schülersprecher gehören zum Schülerrat.

Die Schülerversretter haben die Aufgabe, die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Gesamtkonferenz, vor dem Elternrat, der Lehrerversammlung und der Schulleitung zu vertreten. Dazu gehören vor allem das Mitwirken bei schulischen Problemen, das Durchführen von gemeinsamen Veranstaltungen sowie die Wahrnehmung schulischer Interessen.

Die Rechte der Schülerversretung definieren sich wie folgt:

- a. - die SV muss in allen sie betreffenden Angelegenheiten durch die Schule informiert werden (Informationsrecht)
- b. - die SV muss Wünsche und Anregungen der Schüler an die Lehrer, die Schulleitung und die Eltern übermitteln dürfen (Anhörungs- und Vorschlagsrecht)
- c. - die SV muss im Auftrag betroffener Schüler ihr Recht auf Hilfe/ Vermittlung einsetzen, wenn der Schüler glaubt, es sei ihm Unrecht geschehen (Vermittlungsrecht)
- d. - die SV muss Beschwerden allgemeiner Art bei Lehrern, bei der Schulleitung und in der Gesamtkonferenz vorbringen dürfen (Beschwerderecht)

§ 2 Grundsätze

Die Schüler, die in der SV tätig sind, dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Schülerversretter weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Die freiwillige Arbeit in der SV von Seiten der Schüler wird auf dem Zeugnis vermerkt. Die Schülerversretter sind ehrenamtlich tätig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind in ihren Entscheidungen und Handlungen nur der Schülerschaft verantwortlich.

Sämtliche Wahlen der Schülervvertretung sind allgemein, frei und gleich. Die Wahlen können offen erfolgen, sollte jedoch ein Schüler gegen eine offene Wahl sein, muss geheim gewählt werden. Sämtliche Ämter werden für die Dauer eines Schuljahres vergeben.

Das Wahlverfahren ist in der Wahlordnung geregelt.

§ 3 Die Klassen- und Jahrgangssprecher

Jede Klasse/ jeder Jahrgang wählt zu Beginn des Schuljahres innerhalb der ersten drei Wochen einen Klassen-/ Jahrgangssprecher und einen Stellvertreter. Sie vertreten die Interessen ihrer Klasse bzw. ihres Jahrgangs im Schülerrat. Die Wahl des Klassen-/ Jahrgangssprechers wird vom Klassenlehrer oder einem von ihm bestimmtem Schüler geleitet. Zur Wahl genügt eine relative Mehrheit. Der Kandidat, der die zweitmeisten Stimmen erhält, ist zum Stellvertreter gewählt. Erreichen im ersten Wahlgang zwei Kandidaten die Mehrheit, so wird eine Stichwahl durchgeführt. In diesem Fall ist der unterlegene Kandidat Stellvertreter. Die Wahl wird gültig, wenn die gewählten Kandidaten die Wahl annehmen, im Klassenbuch eingetragen werden und zur ersten Schülerratssitzung erscheinen.

§ 4 Der Schülerrat

Die Klassen- und Jahrgangssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat (= Schülervvertretung).

Der Schülerrat ist in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, zu beteiligen. Dies schließt die Vertretung der Schüler in der Gesamtkonferenz, im Schulvorstand und in den Fachkonferenzen sowie anderen gebildeten Gremien ein.

Der Schülerrat tritt spätestens bis zum Ablauf der sechsten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn zusammen. Die vier Vorstandsmitglieder des alten Schülerrates berufen die erste Sitzung ein, bereiten sie vor und leiten sie. Stehen keine Vorstandsmitglieder aus dem vergangenen Schuljahr für die Einberufung der ersten Sitzung und die Vorbereitung der Wahl der Schülersprecher und neuen Vorstandsmitglieder zur Verfügung, übernehmen die SV-Kontaktlehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer die Einladung der Mitglieder des Schülerrates sowie die Vorbereitung der ersten Sitzung.

Der Schülerrat wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Schülersprecher/in und eine/n Vertreter/in sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder, die die folgenden Sitzungen einberufen und leiten. Sie werden für ein Schuljahr gewählt.

Der Schülerrat trifft sich in regelmäßigem Abstand, d.h. in der Regel monatlich. Mindestens jedoch einmal in zwei Monaten findet eine gemeinsame Sitzung des Schülerrates und der Kontaktlehrer statt.

Die Mitglieder des Schülerrates sind den Schülern ihrer Klasse oder ihres Jahrgangs zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit verpflichtet. Zusätzlich informieren die Schülersprecher/ der Schülervorstand monatlich und aus aktuellem Anlass durch Aushänge/ ISERV.

Nach jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das den Schülern binnen drei Tagen vom Schülervorstand ausgehändigt werden muss (z.B. durch Aushänge, ISERV).

Die Mitglieder des Schülerrates sind verpflichtet, bei jeder Sitzung durchgängig anwesend zu sein. Ist ihnen dies nicht möglich, muss eine Entschuldigung bei dem Schülervorstand vorliegen oder ein von ihnen bestimmter Stellvertreter ist anwesend.

§ 5 Die Schülersprecher / der Schülervorstand

Die zwei Schülersprecher werden vom Schülerrat gewählt. Jeder Schüler der Schule darf sich zur Kandidatur stellen, auch wenn er nicht Klassensprecher/ Vertreter ist.

Sie vertreten die Schüler in der Öffentlichkeit und bei der Schulleitung. Die Schülersprecher sind Oberhaupt des Schülerrates und des Schülervorstandes.

Sie fällen ihre Entscheidungen immer mindestens zu zweit oder im Schülervorstand.

Der Schülervorstand, bestehend aus den zwei Schülersprechern und zwei Schülern aus dem Schülerrat, sind die ersten vier Vertreter in der Gesamtkonferenz. Jeder Schüler der Schule darf sich für die Wahl zum Gesamtkonferenz-Vertreter zur Kandidatur stellen, auch wenn er nicht Klassen-/ Jahrgangssprecher ist. Gewählt sind die 12 Bewerber, mit den meisten Stimmen. Bei einer Stimmgleichheit auf dem 12. Platz erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl wird gültig, wenn die gewählten Kandidaten sie annehmen.

Die Aufgabenverteilung unter den vier Schülervorstandsmitgliedern erfolgt möglichst gleichmäßig, mit Rücksicht auf die Belastbarkeit der einzelnen Mitglieder.

Der Schülerrat kann die Schülersprecher im Block oder einzeln mit einer 2/3 Mehrheit abwählen. Die Abwahl ist nur als konstruktives Misstrauensvotum möglich, d.h. eine Neuwahl muss sofort durchgeführt werden. Die abgewählten Schülersprecher dürfen während dieser Wahlperiode nicht erneut kandidieren.

Scheidet ein Schüler aus dem Amt des Klassen- oder Jahrgangssprechers aus, also aus dem Amt durch das er in eine weitere Position gewählt wurde, so kann er sein Amt als Schülersprecher, seine Arbeit im Schülervorstand oder seine Arbeit in einer Konferenz bis zum Schuljahresende ausführen und sich danach trotzdem erneut

wählen lassen, auch wenn er kein Klassensprecheramt mehr bekleidet.

§ 6 Die SV-Kontaktlehrer

Die Kontaktlehrer (ein Lehrer/ eine Lehrerin) werden im Wechsel alle zwei Jahre in der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Einverständnis der zur Wahl vorgeschlagenen Lehrer ist vor der Wahl einzuholen. Die Wahl wird mit der Annahme der Lehrer gültig.

Die Kontaktlehrer haben die Aufgabe, die Schülervvertretung bei ihrer Tätigkeit zu beraten, sie zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten sowie Konflikten zwischen Schülervvertretung und Schule oder Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln.

Mindestens ein Kontaktlehrer sollte bei Schülerratssitzungen anwesend sein. Die Kontaktlehrer sind über alle anderen Veranstaltungen des Schülerrates rechtzeitig zu unterrichten. Der Schülerrat kann die Kontaktlehrer im Block oder einzeln mit einer 2/3 Mehrheit

abwählen. Die Abwahl ist nur als konstruktives Misstrauensvotum möglich, d.h. eine Neuwahl muss sofort durchgeführt werden. Die abgewählten Kontaktlehrer dürfen während dieser Wahlperiode nicht erneut kandidieren.

§ 7 Weitere Ämter

Je nach Bedarf werden unterlegene Kandidaten der Schülersprecherwahl zu bestimmten Anlässen (z. B. Gesamtkonferenz) als Vertreter eingesetzt.

Protokollführer bei Schülerratssitzungen ist ein intern bestimmtes Schülervorstandsmitglied. Zu seinen Aufgaben zählen das Festhalten der Beschlüsse samt ihrer Abstimmungsergebnisse sowie des ungefähren Verlaufs der Sitzung und das Erstellen der Anwesenheitsliste.

§ 8 Entscheidungen des Schülerrats

Entscheidungen können nur auf Grundlage von Anträgen, die zu Beginn der Sitzung den Schülersprechern/ dem Schülervorstand vorliegen, getroffen werden.

Antragsberechtigt ist jeder Schüler. Die Anträge können direkt an die Schülersprecher/ die Mitglieder des Schülerrats oder über den Klassen- bzw. den Kurssprecher gestellt werden. Auch die Schulleitung, Lehrer oder Elternvertreter können Anliegen oder Anträge in den Schülerrat einbringen. Der Antragsteller darf an der entscheidenden Schülerratssitzung teilnehmen sowie seinen Antrag erläutern. Nach ausreichender Beratung wird über den Antrag abgestimmt. Der Antrag gilt als beschlossen, wenn er

die einfache Mehrheit erreicht.

§ 10 Die Ausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Schülerrat Arbeitsausschüsse oder Arbeitsgemeinschaften einsetzen. Deren Aufgabenbereiche sollten vom Schülerrat klar definiert werden. Die Ausschüsse sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Den Ausschüssen sollten möglichst Schüler verschiedenen Alters angehören. Auch Nicht-Schülerratsmitglieder können in die Ausschüsse eintreten. Ein verantwortliches Mitglied des Schülervorstandes sollte in jedem Ausschuss vertreten sein.

§ 11 Die Satzung

Diese Satzung tritt durch einen Beschluss des Schülerrates mit einer 2/3-Mehrheit in Kraft. Zur Änderung bedarf es eines schriftlichen Änderungsantrages, der vom Schülerrat mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.